▶ ErbStR 2019

Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien liegt vor

Unter dem Datum 11.12.18 ist der von der Bundesregierung erarbeitete und fachlich mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019) bekannt gemacht und den Verbänden zur schriftlichen Stellungnahme möglichst bis zum 24.1.19 übergeben worden. Nach Artikel 108 Abs. 7 GG können die ErbStR 2019 von der Bundesregierung allerdings nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, da die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

Bundesrat muss noch zustimmen

Die ErbStR 2019 tragen im Wesentlichen den zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen, Änderungen der Verwaltungsauffassung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung, insbesondere zur Neuregelung der Verschonung für unternehmerisches Vermögen zum 1.7.16 durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG vom 4.11.16. Insoweit werden die Aussagen des AEErbSt 2017 weitestgehend übernommen. Noch nicht bekannt gemacht worden sind die amtlichen Hinweise zu den ErbStR 2019.

ErbStR treten voraussichtlich im Frühsommer in Kraft

Eine detaillierte Darstellung der wesentlichen Neuerungen erfolgt sukzessive in der ErbBstg. Die neuen Richtlinien sind dann auf alle Erwerbsfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem Stichtag der Bekanntgabe entsteht. Sie gelten auch für Erwerbsfälle, für die die Steuer vor diesem Stichtag entstanden ist, soweit sie geänderte Vorschriften des ErbStG und des BewG betreffen, die vor dem Stichtag anzuwenden sind. Bisher ergangene Anweisungen, die zu diesen Richtlinien im Widerspruch stehen, sind dann nicht mehr anzuwenden.

▶ Kammergericht Berlin

Testamentsvollstrecker darf für einzelne Geschäfte Vertreter bevollmächtigen

Ein Testamentsvollstrecker ist grundsätzlich befugt, sich für die Besorgung einzelner Geschäfte eines Vertreters zu bedienen. Auch die Erteilung einer Generalvollmacht ist jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn der Erblasser keine abweichenden Anordnungen getroffen hat und der Generalbevollmächtigte lediglich widerruflich bestellt worden ist – so das KG Berlin mit Beschluss vom 13.11.18.

Vertreter ersetzt nicht den Testamentsvollstrecker

Der Testamentsvollstrecker muss zwar gemäß § 2218 Abs. 1 BGB, § 664 Abs. 1 S. 1 BGB sein Amt selbst führen und darf es im Zweifel nicht einem Dritten übertragen. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Bevollmächtigung Dritter durch den Testamentsvollstrecker (KG Berlin 13.11.18, 1 W 323/18, Abruf-Nr. 206749). Durch die Bevollmächtigung tritt kein anderer an die Stelle des Testamentsvollstreckers, vielmehr bleibt dieser berechtigt, neben dem Bevollmächtigten persönlich aus eigenem Recht Rechtsgeschäfte für den Nachlass vorzunehmen. Jedenfalls bei einer widerruflich erteilten Generalvollmacht ist regelmäßig kein Anhaltspunkt gegeben, der Testamentsvollstrecker entziehe sich seinen aus dem Amt folgenden Obliegenheiten.